

Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 115 SGB III Leistungen

Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 07.07.2023

Redaktionelle Anpassung der Fachlichen Weisung aufgrund des 12. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328) hinsichtlich des zum 01.07.2023 in Kraft tretenden § 87a SGB III.

Aktualisierung zum 01.01.2022

Klarstellung, dass es sich gemäß der Aufzählung in § 115 SGB III bei Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) und der Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) nicht um allgemeine Leistungen und somit nicht um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt.

Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 115 SGB III Leistungen

Die allgemeinen Leistungen umfassen

1. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe und der Assistierten Ausbildung,
3. Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
4. Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.



Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Rechtliche Einordnung

(1) § 115 SGB III listet die zur Förderung von Menschen mit Behinderungen vorrangig zu erbringenden allgemeinen Leistungen auf.

**Allgemeine
Leistungen**

(2) Die allgemeinen Leistungen umfassen Leistungen zur

- Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§§ 44 – 47 SGB III),
- Förderung der Berufsvorbereitung (§§ 51 – 55 SGB III) und Berufsausbildung (§§ 73 – 80 SGB III) einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 – 72 SGB III) und der Assistierten Ausbildung (§§ 74 – 75a SGB III),
- Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 – 87a SGB III),
- Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (§§ 93, 94 SGB III).

[Die zusätzliche Nennung der Assistierten Ausbildung hat keine besondere Bedeutung. Sie beruht auf einem gesetzgeberischen Versehen, da dieses Instrument bis zum 28.05.2020 außerhalb des Unterabschnitts zur Berufsausbildung (§§ 73 – 80 SGB III) geregelt war.]

(3) Bei der Leistungsgewährung sind die in § 116 SGB III geregelten Besonderheiten zu beachten (siehe entsprechende Fachliche Weisung).

(4) Leistungen zum Übergang von der Schule in die Berufsausbildung (§§ 48 – 50 SGB III) gehören nicht zum Leistungskatalog.